



## **Allgemeine Montagebedingungen der Dürmeier GmbH Anlagenbau & Verfahrenstechnik**

### **§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich**

- (1) Diese Allgemeinen Bedingungen (im folgenden „Montagebedingungen“ genannt) gelten für die Entsendung von Fachkräften zur Durchführung von Montagen, Montageüberwachungen, Inbetriebnahmen, Inbetriebnahmeüberwachungen und Reparaturen (im Folgenden „Arbeiten“ oder „Arbeitsleistung“ genannt) im Rahmen von Liefer- oder selbständigen Montage-, Inbetriebnahme- oder Reparaturverträgen und ergänzen die individuellen Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller.
- (2) Mit der Auftragserteilung anerkennt der Besteller diese Montagebedingungen und deren vorbehaltlose Umsetzung.
- (3) Unsere Montagebedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Montagebedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Montagebedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Montagebedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Arbeiten vorbehaltlos ausführen.
- (4) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (5) Unsere Montagebedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. (1) BGB.
- (6) In Bezug auf das Verhältnis zu unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen gilt § 14 Abs. (3) dieser Montagebedingungen.
- (7) Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrags des Bestellers durch uns zustande. Die Schriftform der Auftragsbestätigung wird auch durch Textform mittels Datenfernübertragung (z.B. E-Mail) oder Telefax erfüllt.



## **§ 2 Vergütung**

- (1) Die Arbeiten werden gemäß den jeweils gültigen Verrechnungssätzen der Dürmeier GmbH Anlagenbau & Verfahrenstechnik abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- (2) Sofern wir zur Durchführung der Arbeiten Werkzeuge stellen, richtet sich die Vergütung nach unseren jeweiligen Montagesätzen, die der Besteller aus unserem Angebot entnehmen oder die dem Besteller auf Anforderung mitgeteilt werden.
- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (4) Alle Zahlungen sind in Euro zu leisten.

## **§ 3 Arbeitsbericht, Arbeitszeitformulare und Abrechnung**

- (1) Der Besteller hat unserem Montagepersonal vor der Abreise eine schriftliche Bestätigung über die Beendigung der Arbeiten auszuhändigen.
- (2) Als Grundlage für die Abrechnung dienen die von uns ausgestellten Arbeitszeitrachweise. Die Berechnung erfolgt monatlich oder nach beendeter Montage.
- (3) Der Besteller hat die Arbeitszeit unseres Montagepersonals bei Vorlage der Arbeitszeitformulare zu bestätigen. Erfolgt eine solche Bestätigung ohne Grund nicht, gilt das Arbeitszeitformular zwei Werktage nach Übergabe als akzeptiert, es sei denn der Besteller widerspricht dem Arbeitszeitformular schriftlich.
- (4) Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zu begleichen. Freiwillige Leistungen, die mit uns nicht vereinbart wurden, dürfen nicht abgezogen werden. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5)

## **§ 4 Arbeitssicherheit**

- (1) Wir werden bei der Ausführung der Arbeiten die am Montageplatz geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten. Sollten sich die gesetzlichen Vorschriften zwischen Vertragsschluss und Ausführung der Arbeiten ändern, so haben wir Anspruch auf Ersatz etwaiger Mehraufwendungen sowie auf Anpassung der vertraglichen Termine. Zusätzliche, nicht gesetzliche Sicherheits- und sonstige Vorschriften am Montageplatz



sind von uns nur zu beachten, wenn sie uns vom Besteller im Sinne von § 4 Abs. (2) bekannt gemacht und von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

- (2) Der Besteller hat seinerseits die am Montageplatz bestehenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Anordnungen einzuhalten und ggf. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz unseres Montagepersonals und unserer Sachen zu treffen.
- (3) Dem Besteller obliegt es, uns schriftlich über bestehende Sicherheitsvorschriften am Montageplatz zu unterrichten und eine Sicherheitsunterweisung unseres Montagepersonals vor Arbeitsbeginn vor Ort durchzuführen. Sofern diese Sicherheitsvorschriften spezielle Schutzausrüstungen des Montagepersonals vorsehen, sind diese unserem Montagepersonal bereitzustellen.
- (4) Der Besteller benachrichtigt uns von Verstößen des Montagepersonals gegen Vorschriften zur Arbeitssicherheit. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden in Abstimmung mit unserem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.
- (5) Sollten eine oder mehrere der am Montageplatz durch den Besteller zu erfüllenden Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt sein und trotz schriftlicher Anzeige an den Besteller nicht binnen einer angemessenen Nachfrist behoben werden, haben wir das Recht, die Arbeiten bis zur Behebung des Sicherheitsmangels einzustellen. Wir sind ferner nach vorheriger Ankündigung berechtigt, die Entsendung von Mitarbeitern zu unterbrechen bzw. Montagepersonal vom Montageplatz abzuziehen und/oder den Vertrag über die Montage zu kündigen, falls eine Gefahr für Leib oder Leben für die betroffenen Mitarbeiter im Rahmen des Einsatzes besteht. Ein solcher Fall ist insbesondere dann gegeben, wenn eine offizielle Stelle (z.B. das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland) für den beabsichtigten Einsatzort eine Reisewarnung ausspricht oder von einem Aufenthalt abrät. Das Gleiche gilt, falls der Besteller wiederholt gegen ihm obliegende Pflichten gemäß § 4 Abs. (2) verstößt.
- (6) Sämtliche Kosten, die uns direkt oder indirekt durch die Einstellung oder Unterbrechung der Arbeiten aus Gründen, die der Besteller gemäß § 4 Abs. (2) zu vertreten hat, entstehen, werden dem Besteller in voller Höhe gesondert in Rechnung gestellt.



## **§ 5 Werkzeuge**

Werden ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz oder im Betrieb des Bestellers beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

## **§ 6 Mitwirkung des Bestellers**

- (1) Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Arbeiten gemäß § 7 auf seine Kosten zu unterstützen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, uns auf besondere gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Montageplatz aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Arbeiten beziehen. Er hat für die behördlichen Genehmigungen zu sorgen, damit eine ungestörte Arbeitsleistung durchgeführt werden kann. Dies gilt insbesondere für Sondergenehmigungen, bei Naturschutzgebieten und für besondere Gefahrenlagen. Der Besteller trägt das Risiko einer Verzögerung oder Versagung dieser Genehmigungen.
- (3) Der Besteller ist ohne unser ausdrückliches schriftliches Einverständnis nicht befugt, das Montagepersonal für Arbeiten heranzuziehen, die nicht Gegenstand des Vertrages sind. Für Arbeiten, die ohne unsere besondere Anweisung auf Anordnung des Bestellers ausgeführt werden, übernehmen wir keine Haftung.

## **§ 7 Technische Hilfeleistung des Bestellers**

- (1) Soweit es für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, hat der Besteller:
  - a) uns Zugang zum Gelände zu gewähren;
  - b) eine zuständige (deutsch oder englischsprechende) Ansprechperson zu benennen;
  - c) die für die Durchführung der Arbeiten notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen und
  - d) uns mit den notwendigen Informationen in Bezug auf die Betriebsstruktur und -umgebung auszustatten.
- (2) Der Besteller ist auf seine Kosten und unter Beachtung aller Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsmaßnahmen zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
  - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Fach- und Hilfskräfte in der für die Arbeiten erforderlichen Zahl, Qualifikation, Ausstattung und für die erforderliche Zeit.



Diese Arbeitskräfte bleiben, ungeachtet § 7 Abs. (4) Satz 1, im Arbeitsverhältnis mit dem Besteller und unter dessen Aufsicht und Verantwortung.

- b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
  - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Kran und sonstige Hebezeuge, Kompressoren, Feldschmierer) und Sonderwerkzeuge sowie der erforderlichen Fahrzeuge und Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Elektroden, Eichgewichte).
  - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
  - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
  - f) Transport und Lagerung der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
  - g) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
  - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen technischen Hilfeleistungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- (3) Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Insbesondere müssen vor Beginn der Arbeiten alle erforderlichen Bau- und sonstigen Vorarbeiten vom Besteller fertiggestellt sein. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von uns erforderlich sind, stellen wir diese dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
- (4) Die vom Besteller beigestellten Arbeitskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Wir übernehmen für diese Arbeitskräfte keine Haftung. Ist durch die vom Besteller beigestellten Arbeitskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen



des Montageleiters entstanden, so gelten die Regelungen in §§ 10 und/oder 11 entsprechend.

- (5) Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

### **§ 8 Fristen und Verzögerungen**

- (1) Die Dauer der Arbeiten ist wesentlich durch die Verhältnisse am Montageort, die vom Besteller gewährte Unterstützung sowie – bei Reparaturen – von dem nach der Demontage festgestellten Reparaturumfang abhängig. Soweit daher kein fester Termin im Sinne von § 8 Abs. (2) vereinbart ist, stellen alle Angaben über die voraussichtliche Dauer der Arbeiten unverbindliche Leistungstermine dar.
- (2) Falls ein fester Termin für die Ausführung der Arbeiten vereinbart wurde gilt Folgendes: Der Beginn der Frist setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden, vor Beginn der Arbeiten zu erbringenden, Verpflichtungen erfüllt hat (z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen, Leistung einer Anzahlung). Ist dies nicht der Fall, wird die Frist angemessen verlängert. Die Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Arbeiten zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit sind. Eine Beendigung der Arbeiten liegt auch vor, wenn lediglich unwesentliche Teile fehlen oder unwesentliche Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.
- (3) Verzögern sich die Arbeiten durch unterlassene oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen des Bestellers, wie z.B. Verletzung der Pflichten nach §§ 4, 6 und 7, wird die Frist angemessen verlängert. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Besteller.
- (4) Ist die Nichteinhaltung der Frist auf höhere Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Atom-/Reaktorunfälle, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so sind wir während der Dauer des Ereignisses von den Leistungspflichten befreit und die Frist verlängert sich angemessen. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Sofern die Dauer des Ereignisses einen Zeitraum von sechs Monaten überschreitet, sind wir auch zur Beendigung des Vertrages berechtigt.





- (5) Erwächst dem Besteller infolge unseres Verzuges ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % der Vergütung für denjenigen Teil der von uns zu montierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann.
- (6) Setzt der Besteller – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – uns nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist aus von uns zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, in angemessener Frist zu erklären, ob er bei Vorliegen der Umstände, die zum Rücktritt berechtigen, von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach § 11 Abs. (3) dieser Bedingungen.

### **§ 9 Abnahme; Übergang von Nutzen und Gefahr**

- (1) Der Besteller ist zur Abnahme der vereinbarten Arbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung der Arbeiten stattgefunden hat. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern. Erweisen sich die Arbeiten als nicht vertragsgemäß, (erkennbare Mängel), so gelten in Bezug auf Mängelansprüche und Haftung die §§ 10 und 11.
- (2) Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden oder nimmt der Besteller die Arbeitsleistung bestimmungsgemäß und vorbehaltlos in Gebrauch oder teilt uns der Besteller seine Beanstandungen nicht mit, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Arbeiten als erfolgt.
- (3) Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
- (4) Mit der Anzeige der Beendigung der Arbeiten bzw. nach erfolgter Erprobung der Arbeiten gehen Nutzen und Gefahr an den Arbeiten auf den Besteller über.

### **§ 10 Mängelansprüche**

- (1) Mängel der Montage, Inbetriebnahme oder Reparatur
  - a) Wir haben erkennbare Mängel, soweit sie im Rahmen der Abnahme gemäß § 9 Abs. (1) ordnungsgemäß gerügt worden sind, zu beseitigen.
  - b) Unter Vorbehalt von Abs. (1) g) und § 11 haben wir nach Abnahme der Arbeiten später auftretende Mängel der Arbeiten, für welche wir gemäß §§ 10 und 11 haften, unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers zu beseitigen, sofern der



Besteller einen solchen Mangel uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Tagen nach dessen Entdeckung schriftlich angezeigt hat.

- c) Wir haben einen Mangel nicht zu beseitigen, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
- d) Sollten sich Mängel zeigen, die ohne unser Verschulden nicht sofort behoben werden können, so gehen nur die Aufwendungen zu unseren Lasten, die bei sofortiger Behebung entstehen würden. Hindert uns der Besteller an der Behebung erkannter Mängel, so haftet der Besteller für einen uns dadurch entstehenden Mehraufwand.
- e) Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir eine uns gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung haben verstreichen lassen, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Andernfalls haben wir die Kosten für ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommenen Änderungen und/oder Instandsetzungsarbeiten nicht zu ersetzen. Wir haften unter keinen Umständen für die Folgen oder Schäden, die sich aus vom Besteller oder von diesem beauftragten Dritten vorgenommenen Änderungen und/oder Instandsetzungsarbeiten ergeben.
- f) Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Wir tragen ferner die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für uns eintritt.
- g) Lassen wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Arbeitsleistung trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller anstatt zu mindern vom Vertrag zurücktreten.
- h) Die Verbauung und Aufstellung von Teilen fremder Herkunft darf das Montagepersonal nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung vornehmen. Für die ordnungsgemäße Funktion dieser Teile übernehmen wir keine Verantwortung. Die Montage erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen des Montagepersonals.





g) Keine Gewährleistung besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen am Gegenstand der Arbeitsleistung vornehmen, bei vorbereitenden oder selbst durchgeführten Arbeiten unsere Vorgaben nicht beachtet oder wenn der Besteller trotz Kenntnis eines Mangels nicht umgehend geeignete Maßnahmen zur Schadensminderung vornimmt, obwohl ihm dies möglich und zumutbar war.

(2) Mängel der Montage- und Inbetriebnahme Überwachung

Vorbehaltlich der Regelung in § 11 haften wir für Mängel bei der Montage- und Inbetriebnahmeüberwachung wie folgt:

- a) Bei Entsendung von Personal zur Überwachung einer Montage oder Inbetriebnahme haften wir für die richtige Auswahl des Überwachungspersonals.
- b) Für Mängel der Montage oder Inbetriebnahme, die ausschließlich infolge schuldhaft falscher oder unterbliebener Anweisungen des Überwachungspersonals entstehen, leisten wir gemäß § 10 Abs. (1) in der Weise Gewähr, dass wir die Mängel kostenlos beseitigen. Wir haften für Mängel der Montage oder Inbetriebnahme infolge unterbliebener Anweisung nicht, wenn die Anweisung unterblieben ist, weil der Besteller zu wenig Überwachungspersonal angefordert hatte.
- c) Erfolgt die Entsendung des Überwachungspersonals schuldhaft nicht rechtzeitig und entsteht dadurch dem Besteller nachweisbar ein Schaden, so erhält der Besteller eine pauschale Entschädigung von 0,25 % der für die Entsendung des Montagepersonals zu berechnenden Gesamtvergütung, jeweils pro Tag des Verzugs, jedoch nicht mehr als 5 % der Gesamtvergütung. Soweit durch die verzögerte Entsendung ein Verzug der gesamten Montage oder Inbetriebnahme erfolgt, gilt die Regelung in § 8 unter Anrechnung der beschriebenen Entschädigung.
- d) Wir haften für die Montage- oder Inbetriebnahmeüberwachung insgesamt jedoch nicht höher als 50 % der Gesamtvergütung für die Überwachungsleistung.
- e) Für die Einhaltung des Endtermines einer Montage oder Inbetriebnahme wird bei Montage- oder Inbetriebnahmeüberwachung keine Haftung übernommen.

**§ 11 Unsere Haftung, Haftungsausschluss**

- (1) Wird bei der Durchführung der Arbeiten ein von uns geliefertes Montageteil oder ein fremdes Teil durch unser Verschulden beschädigt, so haben wir es nach unserer Wahl auf unsere Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern. Werden Gegenstände an denen Arbeiten ausgeführt werden, aus von uns nicht zu vertretenden Gründen beschädigt oder zerstört, behalten wir den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.



- (2) Wenn der montierte Gegenstand vom Besteller infolge von uns schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der §§ 10 sowie 11 Abs. (1) und 11 Abs. (3) entsprechend.
- (3) Für Schäden, die nicht am Gegenstand der Arbeitsleistung selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
  - a) bei Vorsatz,
  - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
  - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
  - e) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- (4) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.
- (5) Weitere Ansprüche auf Schadensersatz gegen uns sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Soweit eine Schadensersatzhaftung von uns ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten.

## **§ 12 Verjährung**

- (1) Alle Ansprüche des Bestellers verjähren - aus welchen Rechtsgründen auch immer - in zwölf Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach § 11 Abs. (3) a) - e) gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringen wir die Arbeiten an einem Bauwerk und verursachen dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.
- (2) Soweit im Rahmen der Mängelbeseitigung durch uns Rechte des Bestellers wegen Sachmängel neu entstehen, verjähren sämtliche Ansprüche aus diesen Rechten spätestens nach sechs Monaten ab Mängelbeseitigung, wobei solche Ansprüche ausschließlich auf direkt im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstandene Mängel beschränkt sind.



### **§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

### **§ 14 Sonstiges**

- (1) Wir behalten uns an sämtlichen technischen Unterlagen, Mustern, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen u. ä. Informationen, körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Informationen dürfen ohne unser schriftliches Einverständnis weder kopiert, vervielfältigt noch Dritten in irgendwelcher Weise zur Kenntnis gebracht werden. Sie dürfen nur für unsere Arbeiten benutzt werden.
- (2) Vom Montagepersonal abgegebene Erklärungen irgendwelcher Art binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich oder per Textform bestätigt sind.
- (3) Für Lieferungen und sonstige Leistungen von uns, gelten, soweit die vorstehenden Montagebedingungen keine Regelung treffen, unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die auf unserer Homepage unter [https://www.duermeier.de/pdf/Duermeier\\_Verkaufsbedingungen.pdf](https://www.duermeier.de/pdf/Duermeier_Verkaufsbedingungen.pdf) abgerufen werden können, entsprechend.